

Montesquieu,
Geist der Gesetze.

Nebst

Destutt de Tracy's Commentar und Noten von
Helvetius und Voltaire.

Deutsch und mit Anmerkungen

von

Dr. Adolf Ellissen.

Zweite Auflage.

Zehnter Theil.

Leipzig,

Verlag von Otto Wigand.

1848.

Achtundzwanzigstes Buch.

(Fortsetzung.)

Neunundzwanzigstes Kapitel. — Epoche der Regierung des heiligen Ludwig (IX).

Der heilige Ludwig schaffte den gerichtlichen Zweikampf in den Gerichtshöfen der königlichen Domainen ab, wie aus seiner hierüber erlassenen Verordnung (vom J. 1260) und aus seinen Einrichtungen (Etablissements) ^{a)} erhellt.

Er hob sie aber nicht in den Gerichten seiner Barone auf ^{b)}, ausgenommen im Fall der Appellazion wegen ungerechten Urtheils.

Man konnte den Gerichtshof seines Lehnsherrn nicht der Ungerechtigkeit beschuldigen (*fausser*) ^{c)}, ohne den gerichtlichen Zweikampf gegen die Richter zu verlangen, die das Urtheil ausgesprochen hatten. Allein der heilige Ludwig führte den Gebrauch ein, jene Appellazion ohne Zweikampf einzulegen ^{d)}, eine Aenderung, die gewissermaßen für eine gänzliche Ummwälzung gelten konnte.

Er erklärte ^{e)}, man könne die in den Herrschaften seiner Domainen ausgesprochenen Urtheile nicht der Ungerechtigkeit beschuldigen, weil dies ein Verbrechen der Felonie wäre.

a) B. I, Kap. 2 u. 7; B. II, Kap. 10 u. 11.

b) Wie überall aus den Etablissements, so wie aus Beaumanoir, Kap. 61, S. 309 zu ersehen.

c) D. h. wegen falschen Urtheils appelliren.

d) Etablissements, B. I, Kap. 6; u. B. II, Kap. 15.

e) Ebendas. B. II, Kap. 15.

Und wirklich wenn es eine Art Felonie gegen den Lehns-
herrn war, so war es dies noch weit mehr gegen den König.
Er bestimmte indeß, daß man eine Verbesserung (*amende-
ment*) der in seinen Gerichtshöfen gefällten Urtheile be-
gehren könne ^{a)}, nicht weil sie fälschlich oder bösslich gefällt
wären, sondern weil sie dem Einen oder dem Andern zum
Schaden gereichten ^{b)}. Dagegen bestimmte er, daß man
gezwungen sein sollte, die in den Gerichten der Barone ge-
fällten Urtheile für ungerecht zu erklären, wenn man sich
darüber beschweren wollte ^{c)}.

Nach den Etablissementen durfte man, wie wir eben ge-
sehen, die Gerichtshöfe der königlichen Domainen keiner
Ungerechtigkeit zeihen. Man mußte vor demselben Tribunal
um eine Verbesserung des Urtheilspruchs einkommen; und
falls der Gerichtsvogt (*Baillif*) sich auf die verlangte Ver-
besserung nicht einlassen wollte, erlaubte der König, an sei-
nen eignen Gerichtshof zu appelliren ^{d)} oder vielmehr, in-
dem man die Etablissementen durch sich selbst auslegt, ihm
ein Gesuch oder eine Bittschrift zuzustellen ^{e)}.

Was die Gerichtshöfe der Lehns Herren betrifft, so be-
stimmte der heilige Ludwig, indem er gestattete, sie der Un-
gerechtigkeit zu zeihen, daß die Sache vor das Gericht des
Königs oder des Oberlehns Herrn gebracht werden sollte ^{f)},

a) Ebendas. B. I, Kap. 78; u. B. II, Kap. 15.

b) Ebendas. B. I, Kap. 78.

c) Ebendas. B. II, Kap. 15.

d) Ebendas. B. I, Kap. 78.

e) Ebendas. B. II, Kap. 15.

f) Wenn man aber das erste Urtheil nicht förmlich für un-
gerecht erklärte und dennoch appelliren wollte, so wurde man vom
königlichen Gerichtshofe abgewiesen. Etabl. B. II, Kap. 15. *Li
sire en auroit le recort de sa court droict faisant.*

um hier, nicht durch den Zweikampf, sondern durch Zeugen entschieden zu werden ^{a)}, und zwar nach einer Gerichtsordnung, wofür er bestimmte Vorschriften gab ^{b)}.

Möchte es also gestattet sein, ein Urtheil der Ungerechtigkeit zu beschuldigen, wie in den Gerichtshöfen der Lehns-herren, oder möchte man nicht dazu befugt sein, wie in den Gerichtshöfen der königlichen Domainen, in jedem Fall konnte man nach Ludwig's Verordnung appelliren, ohne sich dem Zufalle eines Zweikampfs auszusetzen.

Désfontaines erzählt uns ^{c)} die beiden ersten Beispiele, die er gesehen, wo man so ohne gerichtlichen Zweikampf verfuhr: das eine Mal in einer Sache, die in dem königlichen Gerichtshofe zu St. Quentin entschieden wurde, das andre Mal in dem Gerichte von Ponthieu, wo der Graf, der zugegen war, das alte Gerichtsverfahren dagegen geltend machen wollte. Beide Prozesse aber wurden nach dem Rechte geschlichtet.

Man wird vielleicht fragen, warum der heilige Ludwig für die Gerichtshöfe seiner Barone ein andres Verfahren festsetzte, als für die Gerichte seiner königlichen Domainen. Die Ursache ist folgende. Der heilige Ludwig fand sich bei der Einrichtung der Gerichtshöfe seiner Domainen in seinen Absichten durchaus nicht gehemmt; weit behutsamer dagegen mußte er mit den Lehns-herren umgehen, die des alten Vorrechts genossen, daß die Streitsachen niemals ihren Gerichten entzogen werden konnten, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, deren Aussprüche für ungerecht zu erklären

a) Ebendaf. B. I, Kap. 6 und 67; und B. II, Kap. 15; und Beaumanoir, Kap. 11, S. 58.

b) Establ., B. I, Kap. 1, 2 u. 3.

c) Kap. 22, Art. 16 u. 17.

(*de les fausser*). Der heilige Ludwig hielt den Gebrauch einer solchen Erklärung aufrecht, allein er bestimmte, daß man sie ohne Zweikampf abgab, das heißt mit andern Worten, damit die Veränderung weniger bemerkbar würde, hob er die Sache auf und ließ die äußere Form unangetastet.

Diese Veränderung wurde jedoch nicht in allen Gerichtshöfen der Lehnsherrn angenommen. Beaumanoir sagt ^{a)}, es habe zu seiner Zeit zweierlei Arten zu richten gegeben, eine nach der königlichen Anordnung (*etablissement-le-roy*) und die andre nach dem alten Herkommen. Die Lehnsherrn seien berechtigt gewesen, ein oder das andre Verfahren zu befolgen; wenn man sich aber in einen Rechtshandel einmal für das eine entschieden, so habe man es nicht mehr mit dem andern vertauschen können. Er fügt hinzu ^{b)}, der Graf von Clermont sei dem neuen Gebrauche gefolgt, während seine Vasallen noch an der alten Art und Weise festhielten; doch habe er diese auch, sobald er gewollt, wieder herstellen können, da er sonst weniger Macht als seine Vasallen gehabt hätte.

Man muß wissen, daß Frankreich damals in Länder des königlichen Domanalguts und in die der Barone oder sogenannte Baronien getheilt war ^{c)}; oder, um mich des Ausdrucks der *Establissemens* des heiligen Ludwig zu bedienen, in Länder königlicher Botmäßigkeit und außer königlicher Botmäßigkeit (*en pays de l'obéissance-le-roy et en pays hors l'obéissance-le-roy*). Erließen die Könige Verordnungen für ihr Domanalgebiet, so brauchten sie nur ihr

a) Kap. 61, S. 309.

b) Ebendaf.

c) S. Beaumanoir; *Défontaines*; und die *Establissemens*, B. II, Kap. 10, 11, 15 u. a.